

1. Änderung vom 20.12.2001 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2001/1.1.2002)
2. Änderung vom 7. 11.2002 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2003)
3. Änderung vom 18.12.2003 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2004)
4. Änderung vom 17.11.2005 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2006)
5. Änderung vom 22.12.2005 ist eingearbeitet worden (rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.2002)
6. Änderung vom 10.05.2007 ist eingearbeitet worden (rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.2007)
7. Änderung vom 13.12.2007 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2008)
8. Änderung vom 27.11.2008 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2009)
9. Änderung vom 1.10.2009 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2010)
10. Änderung vom 24.03.2011 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.5.2011)
11. Änderung vom 19.12.2013 ist eingearbeitet worden (rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.2014)
12. Änderung vom 15.12.2016 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2017)
13. Änderung vom 17.12.2020 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2021)
14. Änderung vom 16.11.2023 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 1.1.2024)
15. Änderung vom 27.11.2025 ist eingearbeitet worden (in Kraft getreten am 01.01.2026)

SATZUNG

der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sehnde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen als jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einerseits und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung andererseits nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 10.5.2007
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie:
 1. bebaut sind oder
 2. nach der Verkehrsauffassung Bauland sind sowie nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

§ 4 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter Beitragsfläche:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Schmutzwasserentsorgung | 1,82 € |
| 2. für die Niederschlagswasserentsorgung | 0,97 € |

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In ausgewiesenen oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kerngebieten werden diese Prozentzahlen verdoppelt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl

wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B.) Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe - oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung

der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
4. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach
 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34) BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 5 Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der vorhandenen Bebauung.
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 7

Besondere Vereinbarungen

Unberührt von den §§ 3 ff bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldnerin bzw. als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbauberechtigte bzw. der Erbauberechtigte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. einzelner Teile der öffentlichen Abwasseranlage, sobald diese Teile selbstständig benutzbar sind.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 12 Ablösung des Abwasserbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Abwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 14 a Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge, berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Auch Wasser, das nicht unter den Abwasserbegriff des Abwasserabgabengesetzes fällt, ist gebührenpflichtig und damit Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, wenn es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (z.B. Grundwasser aus Absenkungen). Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück auf öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und/oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den folgenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermittelt lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 b

Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und befestigten Grundstücksflächen, einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten und an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken für die keine

bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte und an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (6) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung betrieben, reduziert sich die gebührenfähige Fläche um 5 m^2 je m^3 Speichervolumen. Das Mindestspeichervolumen muss 1 m^3 betragen
- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), reduziert sich die gebührenfähige Fläche um 10 m^2 je m^3 Speichervolumen. Das Mindestspeichervolumen muss 1 m^3 betragen.
- (8) Bei Grasdächern und Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (9) Werden sonstige Wassermengen z. B. aus Grundwasserabsenkungen in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet, so errechnet sich die entsprechende gebührenfähige Fläche aus der gemessenen eingeleiteten Wassermenge geteilt durch die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in Höhe von $0,75 \text{ m}^3/\text{m}^2$.

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 4,20 €/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,53 €/m ² . |

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen bzw. des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher bzw. der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie bzw. er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der neuen bzw. dem neuen Verpflichteten.

§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Es werden nur elf Abschläge angefordert, da im Monat der Abrechnung kein Abschlag erhoben wird. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die erfahrungsgemäß, bei Berücksichtigung der in einem Gebäude vorhandenen Personenzahl, anfallen wird. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlusskanäle

§ 20

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung/Erneuerung/Veränderung/Beseitigung/Unterhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Aufwandes (Eingang der Rechnung).

§ 21

Ablösung der Kostenerstattung

In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der Kostenerstattung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenerstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 22

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte.

§ 23

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlich entstehenden Höhe des Aufwandes erhoben.

§ 24

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin bzw. vom Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige bzw. der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige bzw. der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer:
1. Wasserzähler gemäß § 13 Absatz 4 nicht einbaut
 2. Wasserzähler gemäß § 13 Absatz 4 einbaut, die nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen
 3. Gegen die Auskunftspflicht gemäß § 25 verstößt
 4. Gegen die Anzeigepflicht gemäß § 26 verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sehnde über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung vom 29.01.1987 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Sehnde, den 16. Dezember 1999

gez. Holzer
stellv. Bürgermeisterin

L.S.

gez. Vollbrecht
Stadtdirektor